Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

November

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 7. November 1812.

Verordnung.

(Erläuterung des durch das diesjährige Regierungsblatt Nro. XX. verkündeten General-Ausschreibens, die einstweilige allgemeine Einführung des Flüssigkeits-Maases in den Wirthshäusern betreffend.)

Das durch das diesjährige Regierungsblatt Nro. XX. verkündete General-Ausschreiben, die einstweilige allgemeine Einführung des Flüssigkeits-Maases in den Wirthshäusern betreffend, wird auf die Vorstellung der Glasermeister zu Herzogenweiler wegen dem Eichzeichnen, und auf die eingekommene Anzeigen, daß Glashütten ungeeichte Gefäße verkaufen, Personen, welche zum Eichen von der Obrigkeit nicht aufgestellt seyen, sich des Eichens anmaßten, und Wirthe inländische Weine in nicht geeichten Bouteillen verkaufen, dahin erläutert und erweitert, daß,

1) Die Glashütten künftig in Verfertigung der Halsflaschen und der Schoppengläser sich bemühen sollen, das Eichzeichen wenigstens nahe einem Zoll unter der Halsöffnung, und wenigstens nahe einem Viertels-Zoll vom Rande der Schoppengläser fallen zu machen; daß aber nur jene Halsflaschen und Schoppengläser verwerflich sind, wo das Eichzeichen bey den Halsflaschen geringer als einen halben Zoll von der Halsöffnung, und bey den Schoppengläsern geringer als einen Achtelszoll vom Rande zu stehen kommt. Was aber den Vorrath der Glaswaaren nach dem alten Maase betrifft, ist deren Verkauf, sobald solche nach dem neuen Maase geeicht sind, ohne Unterschied, wohin das Eichzeichen zu stehen kommt, zu gestatten; daß

2) den Glashütten schon in dem Ausschreiben verboten ist, ungeeichte und unbezeichnete Gefäße aus Handen zu geben; daß

3) in dem nemlichen Ausschreiben das Eichen und Bezeichnen der Gefäße jedermann untersagt ist, ausser denjenigen Eichstätten und Personen, die dazu von den Polizeystellen ausdrücklich ernennt worden; daß

4) Das Hausiren mit nicht geeichten und bezeichneten Glaswaaren eben so wie der Verkauf der nicht geeichten von den Glashütten, und

5) den Wirthen der Gebrauch von nicht geeichten Bouteillen zum Verkaufe der im Großherzogthum Baden erzeugten Weine bey 5 fl. 30 kr. Strafe verboten ist. Carlsruhe den 23ten October 1812.

In Abwesenheit des Ministers des Innern.

Der General-Director.

Stößer.

Der General-Secretär.

Moßdorf.

Bekanntmachung.

(Die Reception mehrerer Schulcandidaten betreffend.)

Nach erstandener Prüfung am Ende dieses Schuljahrs sind nachstehende Schullehrlinge in dem Präparanden-Institute zu Rastadt:

Bernard Andres von Ichenheim, Karl Bäuerle von Urloffen, Valentin Eberhard von Berolsheim, Anton Eissert von Stettfeld, Anton Fräßle von Glotterthal, Joseph Grießer von Markdorf, Simon Hartmann von Ersingen, Xaver Holzapfel von Riegel, Wendelin Müller von Stadelhofen, Alois Muckle von Zell, Johann Seiter von Bühlerthal, Fidel Storck von Kippenheim, Kristian Weber von Fautenbach; — sodann folgende Präzeptoren als:

Joseph Kurris von Endingen, Ignaz Bastian von Illingen, Joseph Anton Fäßler von Wyhl, Joseph Haberer von Riegel,

Michael Schebler von Steinfeld, und Johann Specht von Burgheim, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Anciennete unter die Großherzoglichen Schulkandidaten aufgenommen worden. Carlsruhe den 6ten Oct. 1812.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bisherigen Amts-Assessor Bürkle in Ettlingen den Charakter als Amtmann zu verleihen;

Dem Lehrer Sachs bey dem Lyceum zu Mannheim den Character eines Professors beyzulegen;

Den Rechnungsrath und Irrenhaus-Verwalter Eisenlohr zu Pforzheim auf sein unterthänigstes Bitten in Gnaden zur Ruhe zu setzen,

und an dessen Stelle den seitherigen Revisor Dennig zu Durlach als Irrenhaus-Verwalter zu ernennen;

Den bisherigen Buchhalter bey der Irren- und Siechenhaus-Anstalt zu Pforzheim Gottlieb Engelhard Eisenlohr als Revisor bey Höchst Ihrem Ministerium des Innern anzustellen;

Dem Revisor Abbt zu Freiburg die Religionsfonds-Verrechnung allda gnädigst zu übertragen;

Den bisherigen Steuer-Commissär Gläßer zu Lahr zum Stiftungs-Verrechner der Stiftsheiligen- und Bruderschafts-Schaffney Lahr mit dem Prädikat als Stiftsschaffner zu ernennen;

Den characterisirten Buchhalter Kiefer bey der General-Staats-Casse mit dem Rang eines Kanzlisten in wirkliche Staatsdienste aufzunehmen;

Das Dekanat und die Pfarrey Mosbach dem Dekan und Pfarrer Margeth zu Klepsau gnädigst zu conferiren. Die Competenten um die durch diese Beförderung vacant gewordene Pfarrey Klepsau haben sich nach der im Regierungsblatt verordneten Vorschrift gehörig zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ferner haben Seine Königl. Hoheit gnädigst geruht, den bisherigen Pfarrer Hitzig zu Rüppurr zur Pfarr-Verwesung zu Wittlingen (im Wiesenkreis) zu berufen, und dagegen den Pfarrcandidaten Johann Friedrich Neßler, dermaligen Vicar zu Dürrn, zum Pfarrer in Rüppur (Pfinz- und Enzkreis) zu ernennen.

Der auf den dahiesigen geistlichen Rath und Pfarrer zu Ottenheim Brunner von der Grundherrlichen Familie von Röder zu Diersburg ausgestellten Präsentation zur Pfarrey Hofweier ist die Staats-Genehmigung ertheilt worden. Die Kompetenten um die durch diese Beförderung erledigte Pfarrey Ottenheim (im Kinzigkreise) haben sich nach der im Regierungsblatte enthaltenen Vorschrift gehörig zu melden.

Die durch Beförderung des Pfarrers Johann Baptist Saal auf die Pfarrey Thunsel erledigte Pfarrey Grunern (Dreisamkreis) wurde dem zeitherigen Pfarrverweser zu Grunern Blasius Mezger gnädigst conferirt.

Die durch den Sterbfall des Pfarrers Johann Stropp erledigte Pfarrey Grießen (Donaukreis) ist dem Pfarrer Jäger zu Gündelwangen gnädigst konferirt worden. Die Kompetenten um die durch diese Beförderung erledigt werdende Pfarrey Gündelwangen (Donaukreis) haben sich nach der im Regierungsblatte Nro. XXXVIII. vom Jahr 1810. §. §. 2. und 3. verordneten Vorschrift gehörig zu melden.

Die durch das Ableben des Lokalkaplans Ferdinand Paur erledigte Lokalkaplaney Gremelsbach (Donaukreis) wurde dem zeitherigen Cooperator Augustin Ziegler zu St. Märgen gnädigst konferirt.

Durch das am 6ten October erfolgte Ableben des reformirten Pfarrers Bartholomä zu Heiligkreuzsteinach (Neckarkreis) ist die reformirte Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen; die allenfallsigen Kompetenten darum haben sich also nach der gesetzlichen Vorschrift zu melden.

Todes-Fall.

Den 15ten October 1812. ist der Großherzogliche Staatsrath und Hofrichter zu Freiburg Frhr. Baur von Heppenstein mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 14. November 1812.

Rechts-Belehrungen.

(In Betreff der Frage: „wie fern bey Auseinandersetzung der Eheweiber „und der andern Creditoren in den Ganten der Ehemänner nur „das summarische Verfahren durch zwey Instanzen, oder der „ordinäre Proceß durch drey Instanzen eintrete?“

Zu Beantwortung dieser Frage, sind folgende Puncte zu berücksichtigen:

1) Es bleibt im allgemeinen bey dem Grundsatze, daß, soweit die Gantmasse beklagter Theil ist, blos das summarische Gantverfahren statt hat.

2) Wenn gegen die Ehefrau, welche ihr Einbringen liquidirt und aus der Masse rückfordert, also Klägerin in der Gant ist, wenn alle Creditoren oder ganze Classen derselben als Vertreter der Masse, oder auch ein Contradictor, einwenden, daß die Ehefrau aus einer allgemeinen ihnen allen zu gut kommenden Verbindlichkeits-Ursache, z. B. weil eine allgemeine Gütergemeinschaft obwalte, nichts oder nicht so viel, als sie meine, zurückfordern könne, sondern das weibliche Beybringen ganz oder doch zu einem größern Theil wegen ihrer ehereclichen Mitleidenheit an den Eheschulden sich aufhebe, so bleibt auch dieses noch Gant-Sache.

3) Sofern aber einzelne oder alle Creditoren weiter gehen, und an die Ehefrau gesinnen, daß sie außer der Zurücklassung ihres Einbringens in der Masse, ihnen noch aus anderm ihrem jetzigen oder künftigen Vermögen als Selbstzahlerin verbindlich seyn soll, so wird die Ehefrau in so weit zur Beklagten. Der Richter soll alsdann zwar das Gantverfahren fortgehen las-

sen, für die Summe des weiblichen Liquidi nämlich, und des Einspruchs, soweit dieser dahin geht, daß sie nichts aus der Masse empfangen möge; er kann z. B. in das GantUrtheil aufnehmen: „Die Ehefrau wird mit ihrer „Illaten-Forderung abgewiesen.“ Allein er kann wegen der weiter gehenden Forderungen in jenem Urtheil nichts erkennen, sondern hat demselben nur zur Deutlichkeit beyzusetzen, daß die weitern Ansprüche der Creditorschaft oder der Masse an die Ehefrau zu separatem Erkenntniß verwiesen seyen. Zu dessen Vorbereitung hat er demnach zu sorgen, daß die Verhandlungen erster Instanz für den ordinären Proceß, soweit nöthig, ergänzt werden.

4) Wenn vollends nur einzelne Creditoren nicht aus einem allgemeinen Anspruch der Masse, sondern aus specieller Verbindlichkeit, welche die Ehefrau nur gegen diesen oder jenen, z. B. mittelst Verbürgung eingegangen hätte, der Liquidirung des weiblichen Einbringens und dessen Herausforderung aus der Masse sich entgegensetzen wollen, so sind dieselbe damit im Gant-Verfahren durchaus nicht zuzulassen, sondern gleich anfangs zur separaten Klage gegen die Frau zu verweisen, wobey den Klägern nach Umständen die Bitte frey bleibt, daß die Einbringens-Summe, welche die Ehefrau oder ihre Erben aus der Masse heraus erhalten, bis zu Austrag der Separat-Klage sequestrirt werde.

5) In soweit derartige Klagen gegen die Ehefrau, wie unter 3. und 4. bemerkt worden, sich zur separaten Erkenntniß v e r e i g e n s c h a f t e n, in soweit kann auch der dritte Rechtszug statt haben, wenn sich übrigens die Separat-Sache nach der Summengröße und übrigen Eigenschaft dazu qualificirt; und wären auch dergleichen Separat-Sachen, in die Gant eingemischt worden, so müssen solche Einmischungen den Parthien in ihren Rechts-Zügen unnachtheilig bleiben; Aktiv-Klagen der Gant-Masse gegen dritte Personen gehören überhaupt niemals zum summarischen Gant-Verfahren. Carlsruhe am 31. October 1812.

G r o ß h e r z o g l i c h e s J u s t i z - M i n i s t e r i u m.

F r h r. v o n H ö v e l.

Vdt. U h r h a n.

(Die Klagen in Ehesachen, angebliche Herzenshärtigkeit betreffend.)

Verschiedene Ansichten sind darüber entstanden, ob in dem neuen Recht die sogenannte Herzenshärtigkeit noch ein Grund zur Ehescheidung sey? Hierauf wird folgende Belehrung ertheilt:

1) Die alte Eheordnung hatte Herzenshärtigkeit, welche durch Strafmittel nicht gebeugt werden kann, unter die Gründe zur Trennung des Ehebandes aufgenommen.

2) Der Code Napoléon ohne Zusätze kennt diesen Scheidungs-Grund nicht.

3) Die Zusätze im Badischen neuen Land-Recht §. 232. a. haben aus der alten Eheordnung jene Scheidungs-Ursachen, die im französischen Recht nicht ausgedrückt sind und dem ohngeachtet beybehalten werden sollen, ins neue Recht namentlich herüber gezogen. Unter diesen ist

4) Bloße Herzenshärtigkeit nicht aufgeführt.

5) Wenn daher schon der Zusatz zu §. 311. die alte Eheordnung in jenen Rechtsverhältnissen bestätigt, die neben dem Landrecht und dem obenverordneten bestehen könnten, so ist doch dieß nicht der Fall mit jenen Ehescheidungs-Gründen, die der Zusatz zu §. 232. nicht aufgenommen hat, weil dort alles ausgedrückt ist, was desfalls ins neue Recht übergehen sollte; mithin bleibt jede weitere Scheidungs-Ursache ausgeschlossen.

6) Herzenshärtigkeit, als solche, ist daher nach dem neuen Recht kein Grund zur Ehescheidung, sie kann es aber werden, wenn sie in eine der von dem neuen Recht gebilligten Ursachen harte Mißhandlung oder grobe Verunglimpfung ausartet, welches der Richter zu ermessen hat.

7) Da nun das Polizeyliche der Eheordnung nach Satz 311. a. nicht abgeändert ist, so bleibt dem Richter, bey welchem die Klage auf Fortsetzung der Ehe angebracht ist, und keine zulässige Scheidungs-Einrede ausgeführt worden, überlassen, zu deren Erwirkung polizeyliche schickliche Zwangsmittel zu gebrauchen.

Regierungsblatt von 1807. Nro. 33. Seite 185.

Nur dürfen diese nach Verhältniß der Personen Ziel und Maaß nicht überschreiten.

8) Erwirken die Zwangsmittel, in stufenweiser Verstärkung angewendet, das friedliche Zusammenleben der Ehegatten nicht, so ist sich nach Satz 1142. hierin zu achten; somit hat alsdann das Zwangs-Verfahren ein Ende, und das Obergericht kann auf weiteres Bitten des unschuldigen Theils, wegen grober Mißhandlung, als wohin auch hartnäckige Nichterfüllung der gesetzlichen Ehepflichten alsdann gehören kann, die Scheidung vom Ehebande erkennen.

Carlsruhe den 4ten November 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer weitern Lehr-Classe am Lyceum zu Carlsruhe betreffend.)

Seine Königl. Hoheit haben gnadigst verordnet, daß theils zur bessern Bearbeitung des sich täglich mehrenden Schüler-Personals an hiesigem Lyceum, theils und hauptsächlich zur zweckgemäßen Berücksichtigung derjenigen Zöglinge, welche zu ihren Bestimmungen nicht der fortgehenden vollständigen Gymnasial-Bildung bedürfen, eine weitere Lehrklasse an hiesigem Liceum errichtet werden solle; und haben die Lehrerstelle an derselben dem Kandidaten des Predigt-Amtes Karl Christoph Kühlenthal zu übertragen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Landesherrlichen Dekan und katholischen Pfarrer Lorenz zu Ersingen die katholische Stadtpfarrey zu Baden gnädigst zu conferiren;

Den evangelisch lutherischen Pfarrer Gräbener zu Adelsheim, zum Dekan der Döces Adelsheim zu ernennen;

Dem Weltpriester Karl Michael, Vikar zu Heidersheim, die neu errichtete Lehrstelle der lateinischen Vorbereitungs-Klasse am Gymnasium zu Freyburg zu übertragen.

Die durch das Ableben des zeitherigen Pfarrers Thomas Brielmayer erledigte Pfarrey Stahringen (Seekreis) wurde dem seitherigen Pfarrverweser Baur zu Umkirch gnädigst conferirt.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 26. November 1812.

Verordnungen.

(Das Orgelbauwesen im Lande betreffend.)

Zur Abstellung der immer mehr und mehr, besonders in den obern Gegenden des Großherzogthums überhand nehmenden Pfuscherey im Orgelbauwesen und Verhütung des den Gemeindscassen dadurch zugehenden Schadens, sieht man sich veranlaßt, nachstehendes zur allgemeinen Nachachtung zu verordnen:

1) Soll künftig kein neuer Orgelbau unternommen werden, ehe und bevor der Plan dazu oder die Orgel-Disposition nebst dem Accord zur Prüfung an das einschlägige Departement eingesendet und genehmigt seyn wird.

2) Sollen die Orgel-Reparationen nur gelernten und approbirten Orgelbauern übertragen, und weder Schreinern noch andern nicht kunstverständigen Handwerksleuten überlassen, sofort diejenige Reparationskosten, welche die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, von den Kreisdirectorien angeordnet und decretirt, über diejenigen aber, welche diese Summe übersteigen, der Ueberschlag an das einschlägige Departement eingeschickt, und von diesem nach eingeholtem Gutachten eines Kunstverständigen verfügt, sodann die Kosten zur Zahlung decretirt werden.

3) Sollen ausländische Orgelbauer zu einem inländischen Orgelbau oder Reparation nur dann zugelassen werden, wenn die Forderung der Inländer übertrieben erfunden würde.

4) Soll, wenn eine Orgel verkauft werden will, eine Beschreibung und Abschä-

zung derselben an das betreffende Departement eingeschickt und von diesem durch einen Kunstverständigen verfügt werden.

5) Soll künftig kein Orgelbauer im Lande angenommen werden, welcher nicht auf diesseitige Anordnungen geprüft worden, und hierauf von dem Landeshoheits-Departement zum Orgelbau die Erlaubniß erhalten hat. Carlsruhe den 14. Nov. 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Moßdorff.

(Das Eichen und Bezeichnen der gläsernen und steinernen Gefäße betreffend.)

Auf die eingekommene Anzeige, daß, obschon in dem, in dem Regierungsblatt Nro. XX. dieses Jahrs verkündeten General-Ausschreiben, die einstweilige allgemeine Einführung des neuen Flüssigkeits-Maaßes in den Wirthshäußern betreffend, enthalten ist:

„bis zum ersten September soll diese neue Maaß in allen Wirthshäusern „des Großherzogthums allgemein in Ausübung kommen, und bis dahin „sollen alle Wirthe mit den dazu nöthigen auf dieses Maaß legal geeichten „Gefäßen versehen seyn, —

dennoch das Bier in steinernen auf das neue Maas nicht geeichten, und mit zinnenen Deckeln versehenen Krügen, und gemeine Weine aus den Nachbar-Staaten in nicht geeichten grünen Bouteillen hier und da noch ausgeschenkt werden. Um diese gesetzwidrigen Handlungen abzustellen, wird verordnet:

1) Alle in den Wirths- und Bierhäusern schon vorhandene oder von auswärts angeschaffte und zum Ausschenken gebraucht werdende steinerne Krüge sollen durch die hiezu besonders aufgestellte Personen auf das neue Maaß geeichet und bezeichnet werden.

2) Deßgleichen sollen alle grüne Bouteillen, sobald sie zum Ausschenken gebraucht werden, auf das neue Maas von den dazu aufgestellten Personen geeichet und bezeichnet werden, und nur jene Weine ist in ungeeichten Bouteillen zu ver-

kaufen erlaubt, welche aus entfernten Gegenden, wie z. B. Malaga, Tokay, Champagne rc. herkommen, und den Accis nach dem Gewicht bezahlen.

3) Die inländische Steingeschirr-Fabriken dürfen nur nach dem neuen Maase geeichte und bezeichnete Schenk- oder Trinkgefäße aus Handen geben, und sind für deren richtigen Inhalt verantwortlich.

4) Den Wirthen wird der Gebrauch ungeeichter Gefäße, es seyen steinerne Krüge oder Bouteillen, zum Ausschenken in- oder außer dem Hause mit Ausnahme der ad 2. bemerkten fremden Weine bey 5 fl. 30 kr. Strafe verboten. Carlsruhe den 16. Nov. 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Moßdorff.

Bekanntmachungen.

(Die Insertions-Gebühren in die Staatszeitung betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, bekannt zu machen, daß nicht nur Privatpersonen, sondern auch alle Behörden verbunden sind, die Insertionsgebühren in die Staatszeitung portofrey an das Comptoir derselben dahier einzusenden. Carlsruhe den 12ten Nov. 1812.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

(Die praktische Prüfung der RechtsPraktikanten betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, hiedurch zu verordnen, daß zur praktischen Prüfung der Rechtspraktikanten künftig zwey Termine, nemlich im Monat Jenner und July jeden Jahrs bestimmt seyn sollen, vor deren Anfang sich dann jeder Rechtspraktikannt bey dem betreffenden Kreis-Directorio zu melden und von diesem den Monats-Tag zur Vornahme der Prüfung zu vernehmen hat. Carlsruhe den 9ten Nov. 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Moßdorff.

(Freyplätze in dem weiblichen Erziehungs-Institute zu Ottersweyer.)

Da bis den 16ten Jenner 1813. in dem weiblichen Erziehungs-Institute zu Ottersweyer ein von dem Präsentations-Rechte des Bischöfflichen General-Vikariats zu Konstanz, und auf den 23ten Febr. 1813. ein weiterer von der Vergebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs abhängender Freyplatz sich öffnet, so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlegung der erfoderlichen Urkunden über Alter und Herkommen, über Vermögens-Umstände, Aufführung und Fähigkeiten, auch sonstige Qualifikationen binnen 6. Wochen, wegen des erstern an besagtes Vikariat und wegen des letztern an das katholisch kirchliche Departement des Großherzoglichen Ministeriums des Innern einsenden mögen. Carlsruhe, den 4ten Nov. 1812.

Dienst-Nachrichten.

Der Grundherrlich von Gemmingenschen Präsentation des Kaplans Dornbusch zu Weißenbach auf die Pfarrey Tiefenbronn (Pfinz und Enzkreis) ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die von den Grundherren Rüdt von Collenberg, als Kirchen und Lehenherrn zu Sindolsheim, erfolgte Präsentation des Pfarrers Dietz von Neunstetten auf die erledigte evangelische Pfarrey Sindolsheim (Main- und Tauberkreis) hat die Landesherrliche Bestätigung erhalten.

Die durch den Tod des Katholischen Pfarrers Werner erledigte Pfarrey Hockenheim ist dem Pfarrer Hofmann zu Neckarhaußen gnädigst konferirt worden. Die Competenten um die durch diese Beförderung vakant gewordene Pfarrey Neckarhaußen haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts zu melden.

Durch das am 21sten October l. J. erfolgte Absterben des Pfarrer Höhler zu Helmstadt (NeckarKreis) ist in diesem Grundherrlich von Berlichingenschen Ort die Evangelisch lutherische Pfarrey erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach den gesetzlichen Vorschriften zu achten.

Die Competenten um die erledigte Pfarrey zu Gutenstein haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 18. vom Jahr 1811. zu benehmen.